Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 8741.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Vom 17. November 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirthschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den betheiligten wirthschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrathe, soweit dieselben das gedachte wirthschaftliche Gebiet berühren.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirthschaftsrath.

§. 2.

Der Volkswirthschaftsrath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirthschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und der landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Betheiligung von Handwerker-Innungen behalte Ich Mir vor.

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1880.

§. 3.

Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a) von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen

1) der Provinz Ostpreußen	4,
2) der Provinz Westpreußen	2,
3) der Provinz Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4,
des Stadtkreises Berlin	5,
4) der Provinz Pommern	2,
5) der Provinz Posen	2,
6) der Provinz Schlesien	9,
7) der Provinz Sachsen	5,
8) der Provinz Schleswig-Holstein	2,
9) der Provinz Hannover	5,
10) der Provinz Westfalen	6,
11) der Provinz Hessen-Nassau	3,
12) der Rheinprovinz	11,
im Ganzen	60;

b) von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar

1) in der Provinz Ostpreußen:	
a) von dem landwirthschaftlichen Verein für Litthauen und Masuren	1,
b) von dem Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Verein	2,
2) in der Provinz Westpreußen:	
von dem Hauptverein Westpreußischer Landwirthe	3,
3) in der Provinz Brandenburg:	
a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam	1,
b) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.	1,
4) in der Provinz Pommern:	
a) von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft	2,
b) von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft	1,
5) in der Provinz Posen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	3,
Seite	14,

Uebertrag 14,

6) in der Provinz Schlesien:
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein 3,

7) in der Provinz Sachsen:
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein 3,

8) in der Provinz Schleswig-Holstein:
von dem landwirthschaftlichen General-Verein 2,

9) in der Provinz Hannover:
von der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft...... 2,

10) in der Provinz Westfalen:
von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein 2,

11) in der Provinz Hessen-Nassau:
a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel 1,
b) von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe 1,

12) in der Rheinprovinz:
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein......... 2,

im Ganzen ..... 30.

§. 4.

Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Mir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirthschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirthschaftsrath vorzuschlagen.

§. 5.

Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Aeltesten der Kaufmannschaft daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statutarischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Oberpräsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladung zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korpo-

rationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder fingirten Gewerbesteuerbeträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, Gesetz-Samml. S. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlakte abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer für gewählt zu achten.

Insoweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmengleichheit das Loos.

§. 6.

Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
2) innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirthschaft betreibt.

§. 7.

Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 8.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird,

ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirthschaftsraths vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§. 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das ausscheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen.

§. 9.

Der Volkswirthschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen:

1) des Handels,

2) des Gewerbes,

3) der Land- und Forstwirthschaft.

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§. 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirthschaftsraths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuß angehörenden Mitglieder bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung von Vorlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirthschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen betheiligt sind, können sowohl die bezüglichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirthschaftsraths erfolgt auf Beschluß des Staatsministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Vorlagen zur Begutachtung unterbreiten werden.

§. 10.

Den Vorsitz im Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirthschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§. 11.

Jeder Staatsminister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirthschaftsraths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§. 12.

Das Staatsministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirthschaftsraths festzustellen.

§. 13.

Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirthschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

§. 14.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Mai 1880 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Wiesbaden zum Betrage von 2 367 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 23 S. 169 bis 171, ausgegeben den 3. Juni 1880;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1880, betreffend die Genehmigung von Aenderungen des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 37 S. 235, ausgegeben den 9. September 1880,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 36 S. 238, ausgegeben den 8. September 1880;

3) das unterm 2. September 1880 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft am Ometfluß zu Gerdauen in den Kreisen Gerdauen und Rastenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 43 S. 267 bis 270, ausgegeben den 21. Oktober 1880;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 15. September 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marienwerder für die zum Ausbau der Straßen: 1) von Marienwerder über Rospitz nach Bialken, 2) von Marienwerder nach Cölmisch Neuhöfen, 3) von Marienwerder nach Neuliebenau und 4) von Warmhof nach Rauden als Steinchausseen erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 44 S. 297, ausgegeben den 4. November 1880;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 15. September 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Marienwerder im Betrage von 1 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 44 S. 297 bis 299, ausgegeben den 4. November 1880;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Oktober 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Darkehmen bezüglich der zur Herstellung zweier von der Insterburg-Goldaper Chaussee und zwar von den Dörfern Wikischken und Sodehnen ausgehender Zufuhrwege nach den gleichnamigen Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 43 S. 276, ausgegeben den 27. Oktober 1880;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Oktober 1880, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Kettwig auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Mai 1878 aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb Prozent auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46 S. 381, ausgegeben den 6. November 1880;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Oktober 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Breslau im Betrage von 24 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 47, außerordentliche Beilage, ausgegeben den 19. November 1880.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.